



Ethikleitlinien für Beratung, Therapie und Seelsorge¹

In Kraft gesetzt am 06.05.2008, letzte Änderungen beschlossen vom IGNIS- Vorstand am 02.06.2016

Inhalt

1	Grundlagen	2
1.1	Ziele	
1.2	Geltung	
1.3	Anthropologische Grundhaltungen	
2	Person des Beraters	4
2.1	Biblisches Fundament und geistliche Grundhaltungen	
2.2	Persönliche Gesundheit	
2.3	Fachliche Kompetenz	
3	Beratungsbeziehung	5
3.1	Respekt vor der Person und ihrer Weltanschauung	
3.2	Vermeidung falscher Abhängigkeiten	
3.3	Fürsorge und Entscheidungsfreiheit	
4	Informationspflicht und Vereinbarungen	8
4.1	Transparenz	
4.2	Vereinbarungen	
4.3	Schweigepflicht und Datenschutz	
4.4	Supervision	
5	Beendigung der Beratung /Beschwerden	10
5.1	Beendigung der Beratungsbeziehung	
5.2	Beschwerden und Abbruch	
5.3	Meldepflicht	
5.4	Beschwerdestelle	
5.5	Interventionen bei Verletzung der Ethikleitlinien	

¹ Dies Papier bezieht sich nur auf bestimmte Formen von Seelsorge. Näheres unter 1.2 „Geltung“

1 Grundlagen

1.1 Ziele

IGNIS sieht es als eine ihrer zentralen Aufgaben an, Menschen seelsorgerlich, beratend oder therapeutisch zu dienen, sowie Menschen zu diesem Dienst auszubilden. Dieser Auftrag, in dem sich uns Menschen ein Stück weit anvertrauen, erfordert von uns ein verantwortungsvolles und reflektiertes Handeln.

Gerade in der therapeutischen, beratenden oder seelsorgerlichen Arbeit mit ihrem durch die Rollen gegebenen Machtgefälle zwischen Ratsuchendem und Berater können sich spezielle ethische Fragestellungen ergeben und spezifische Gefährdungen entstehen. Die folgenden Leitlinien sollen helfen, den Berater vor Fehlritten zu bewahren, den Ratsuchenden vor Missbräuchen zu schützen und die Qualität zu verbessern. Unser Wunsch ist es, dass diese Leitlinien nicht in erster Linie mit der Frage: „Welche Fehler sollte ich vermeiden?“ gelesen werden, sondern mit der Frage: „Wie kann ich meine geistlichen und fachlichen Grundkompetenzen weiterentwickeln, wahrhaftiger und authentischer leben und arbeiten und so Schaden vermeiden und Nutzen vermehren?“

Die Ethikleitlinien

- beschreiben ein Werteverständnis christlicher Beratungsarbeit
- bieten Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für Berater
- regeln die Beziehung zwischen Berater und Ratsuchendem und beschreiben einen Rahmen, der als Schutz für beide Beteiligten dienen kann
- beschreiben Rechte und Möglichkeiten des Ratsuchenden
- dienen als Grundlage für die Abklärung von Beschwerden

Es ist nicht das Ziel der Ethikleitlinien, für die hier ausgeführten Grundsätze quantitative oder qualitative Kriterien zu definieren.

Eine wichtige Grundlage für die vorliegenden Leitlinien ist der Ethikkodex des Deutschen Dachverbandes für Christliche Beraterinnen und Berater ACC (Association of Christian Counselors, www.acc-deutschland.org), in dem IGNIS Mitglied ist.

1.2 Geltung

Die Ethikleitlinien wurden für Berater und Therapeuten formuliert, dienen aber auch zur Orientierung für Seelsorge, und zwar dann, wenn sie über einen längeren Zeitraum und/oder in einer definierten Rollenverteilung zwischen „Seelsorger“ und „Ratsuchendem“ praktiziert wird. Nicht gedacht ist an gelegentliches seelsorgerliches Handeln oder an allgemeine Seelsorge nach kirchlichem Verständnis (Handlungen eines Geistlichen wie z.B. Gottesdienste, ...).

Um der sprachlichen Verständlichkeit willen steht für „Beratung / Therapie / Seelsorge“ in der Regel „Beratung“, für „TherapeutInnen / BeraterInnen / SeelsorgerInnen“ einfach „Berater“.

Diese Leitlinien sind für zertifizierte Christliche Berater (IGNIS), zertifizierte Seelsorgerliche Begleiter (IGNIS) und IGNIS-Mitarbeiter verbindlich.

Alle Berater/Therapeuten arbeiten ferner im Rahmen der gesetzlichen Freiheiten und Verpflichtungen ihres Landes (z.B. Heilpraktikergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Grundgesetz)

1.3 Anthropologische Grundhaltungen

Wir verstehen den Menschen als Geschöpf und Gegenüber Gottes. In seinem Stellenwert und in seiner Würde ist der Mensch einzigartig. Er ist grundsätzlich fähig, zu reflektieren, zu entscheiden und verantwortlich zu handeln (im Rahmen seiner aktuellen Möglichkeiten).

Jeder Mensch hat physische, psychosoziale und geistliche Stärken und Schwächen und darin die Möglichkeit, eine sinnerfüllte Lebensqualität zu erfahren.

Wir glauben, dass Menschen durch die Liebe Gottes, die uns gemäß der Bibel in Jesus Christus offenbart ist, und die wir durch die Kraft des Heiligen Geistes praktisch erfahren können, wieder hergestellt werden: in ihrer Beziehung zu sich selbst, zu Mitmenschen, zur Schöpfung und zu Gott.

Andersartigkeit, ethnische Herkunft, religiöse Überzeugungen und Werthaltungen sowie das soziale Umfeld des Gegenübers achten und respektieren wir ohne die eigenen Wertvorstellungen zu verschleiern oder zu verstecken (siehe auch unter 3.1).

2 Person des Beraters

2.1 Biblisches Fundament und geistliche Grundhaltungen

Der christliche Berater anerkennt und bekennt die Bibel als inspiriertes Wort Gottes und lebt in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus im Sinne des „Apostolischen Glaubensbekenntnisses“. Er steht in der Verantwortung vor Gott und macht sein Wirken von der Kraft des Heiligen Geistes abhängig. Er ist in den Kontext geistlicher Autorität in einer christlichen Gemeinschaft (Kirche, Werk etc.) eingebunden.

Ein christlicher Berater, Therapeut oder Seelsorger ...

- ist bereit, persönliche Glaubensvorstellungen immer wieder an Wirklichkeitskriterien zu prüfen und berechtigte Kritik bzw. Korrektur anzunehmen.
- rechnet damit, dass Gott weit über begrenzte menschliche Fähigkeiten und Möglichkeiten hinaus wirken kann und sucht dieses Wirken Gottes in seinem Alltag. Das hilft ihm, immer wieder neue Perspektiven zu finden, auch in schwierigen Situationen.
- glaubt an die Kraft des Gebetes und der Fürbitte und strebt danach, sich in seinem eigenen geistlichen Leben weiter zu entwickeln.

2.2 Persönliche Gesundheit

Der Berater weiß, dass er als Person das wichtigste Instrument der Beratung ist und achtet deshalb auf angemessene Selbstfürsorge. Er übernimmt Verantwortung für seine eigenen Ziele und Bedürfnisse z.B. nach Sicherheit, Bedeutung, Anerkennung, Macht, Geld oder seiner Sexualität. Er nimmt kompetente Hilfe in Anspruch und steht in ständiger Vertiefung seiner Beziehung zu Gott. Zudem achtet er auf seine emotionalen und physischen Grenzen.

2.3 Fachliche Kompetenz

Der Berater/Therapeut/Seelsorger verpflichtet sich, nur jene Hilfeleistungen auszuweisen und anzubieten, die seinen Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen.

Der Seelsorger, Berater oder Therapeut ist sich seiner persönlichen und zeitlichen Grenzen und den Grenzen seiner Ausbildung bewusst und richtet seine Tätigkeit entsprechend aus. Ohne längerfristige Ausbildung und Zulassung zur Heilkunde ist eine therapeutische Tätigkeit. d.h. die methodische Behandlung von Störungen mit Krankheitswert oder auch die Integration von Traumainhalten nicht möglich.

Für einen Berater oder Therapeuten gilt: Um seine Kompetenzen zu erweitern und die Qualität der Beratung zu sichern, bildet er sich regelmäßig weiter und nimmt Supervision in Anspruch. Für eine optimale Hilfestellung arbeitet er mit anderen Fachkräften zusammen und sucht ihre ergänzende Hilfe (z.B. im Sinne eines ärztlichen Konsiliums) oder verweist Ratsuchende an entsprechende Fachkräfte. Er arbeitet mit Interventionsverfahren, die den Problemen seiner Ratsuchenden angemessenen sind (oder weist, falls er diese nicht selbst anbieten kann, auf Alternativen hin). Interventionen können dabei aus eigenen Theorieüberlegungen einer Christlichen Beratung abgeleitet werden und/oder aus (nach Möglichkeit rekonstruierten) säkularen Verfahren übernommen werden.

Für therapeutische Tätigkeit gilt: In Tätigkeitsfeldern, in denen es allgemein anerkannte Standards gibt, sollten diese reflektiert werden und ggf. in eigene Konzepte und Arbeitsweisen mit einfließen.

Für Seelsorger gilt: Gerade Seelsorger müssen besonders auf ihre Grenzen achten und ggf. an ausgebildete Fachkräfte verweisen.

3 Beratungsbeziehung

3.1 Respekt vor der Person und ihrer Weltanschauung

Eine weltanschaulich völlig neutrale Beratung, in die keine Werte, anthropologische, lebensweltliche oder sonstige theoretische Grundeinstellungen einfließen würden, ist eine Illusion. Christliche Berater stellen sich dieser Tatsache, indem sie ihre weltanschaulichen Grundlagen offen und möglichst klar kommunizieren. Zu Beginn des Beratungsprozesses legt der Berater deshalb dem Ratsuchenden die Grundzüge der eigenen weltanschaulichen Einstellungen situationsangepasst dar.

Die Beratungsbeziehung ist bei aller möglichen Nähe stets eine professionelle Beziehung. Der Berater respektiert Würde und Integrität des Ratsuchenden ebenso wie dessen weltanschauliche (theologische, ethische und anderweitige) Haltungen. Insbesondere muss der aktive oder passive Einbezug des christlichen Glaubens (z.B. Umgang mit der Bibel, dem Gebet oder prophetischen Eindrücken) in der Beratung geklärt werden.

Der Berater selbst ist bereit, seine weltanschaulichen Grundeinstellungen sowie seine Einstellungen und Bewertungen gegenüber Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung und sozioökonomischem Status des Ratsuchenden immer wieder neu zu hinterfragen. Er besitzt Offenheit in der Auseinandersetzung und Begegnung mit sich selbst und seiner Umwelt und bemüht sich um einen Prozess zunehmenden Verstehens und wachsender Fähigkeit zur Einnahme anderer Perspektiven.

Bei Konflikten zwischen ethischen, religiösen oder weltanschaulichen Grundeinstellungen des Beraters und des Ratsuchenden ist ein Dialog herzustellen, der den Ratsuchenden als mündigen Partner einbezieht. Bleibt trotz dieses offenen Dialogs eine deutliche Diskrepanz zwischen beratungsrelevanten Werten bestehen (insbesondere, wenn sich kein Konsens in den Beratungszielen herstellen lässt oder das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt oder erheblich gestört ist), sollte der Berater darauf verzichten, das Beratungsverhältnis zu beginnen oder fortzusetzen (was nicht mit einer Abwertung des Klienten verbunden werden darf).

3.2 Vermeidung falscher Abhängigkeiten

Ein Berater ist sich dessen bewusst, dass sich im Zuge einer Beratung ein Abhängigkeitsverhältnis ergeben kann (was in vielen Fällen für den therapeutischen Prozess hilfreich sein kann).

Um diese Abhängigkeit nicht unnötig weiter zu verstärken oder Fehlformen zu erzeugen, darf der Berater eine solche Beziehung nicht missbrauchen. Er darf weder das Vertrauen, die Unwissenheit, Leichtgläubigkeit, wirtschaftliche Notlage oder Hilflosigkeit von Klienten ausnutzen noch unangemessene Versprechungen in Bezug auf das Beratungsergebnis machen. Er bewahrt ein möglichst hohes Maß an Unabhängigkeit und fördert bewusst die Mündigkeit des Klienten.

Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wenn der Berater die Beziehung zu Klientinnen oder Klienten benutzt, um seine persönlichen, d. h. emotionalen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen o.ä. Interessen zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen ist auch dann missbräuchlich, wenn dies von Klientinnen oder Klienten gewünscht wird. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische oder religiöse Indoktrination sowie sexuelle Beziehungen und Handlungen. Diese Richtlinien behalten ihre Bedeutung über die Beratungszeit hinaus – als Karenzzeit sehen wir ein Minimum von einem Jahr, nach intensiven oder längeren Beratungen deutlich mehr.

Der Berater sollte darauf achten, dass neben einer längerfristigen Beratungsbeziehung keine anderen relevanten Abhängigkeitsbeziehungen bestehen wie sie z.B. durch Verwandtschaft, tiefere Freundschaft, wirtschaftliche oder andere Abhängigkeiten entstehen. Er darf keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Er darf nicht Nutznießer größerer Schenkungen oder Vermächtnisse von Patienten oder diesen nahe stehenden Personen werden und hat diese Zuwendungen abzulehnen.

Der Berater hat die volle Verantwortung dafür, missbräuchliche Handlungen zu verhindern.

3.3 Fürsorge und Entscheidungsfreiheit

Der Berater nimmt eine fürsorgliche Haltung ein, und wenn er Probleme in der Beratungsbeziehung wahrnimmt, spricht er diese von sich aus an. Der Berater ergreift verantwortlich geeignete Maßnahmen beim Auftreten von Übertragungen oder Gegenübertragungen, dies mit besonderer Aufmerksamkeit im erotischen Bereich.

Er drängt keine Beratung oder Beratungsinhalte auf. Gemäß den Prinzipien der freien Wahl und Selbstverantwortung lässt er den Ratsuchenden jeder Zeit über Art und Dauer der Hilfeleistung selbst entscheiden.

Vorgehensweisen und Hilfeleistungen werden vom christlichen Berater geplant und den Ratsuchenden als mögliche Angebote zur Entscheidung vorgelegt, die jene auch ablehnen können. Ausgenommen davon sind Kriseninterventionen mit Fremd- oder Selbstgefährdung.

4 Informationspflicht und Vereinbarungen

4.1 Transparenz

Der Berater ermöglicht dem Ratsuchenden eine Entscheidungsgrundlage für eine Zusammenarbeit indem er ihn vor Beginn über folgende Punkte informiert:

- a Grundzüge der eigenen religiösen und ethischen Grundsätze des Beraters
- b Eigene Ausbildung, Kompetenz, Rolle und Arbeitsweise des Beraters und das Setting.
- c In der Beratung eingesetzte Methoden, Risiken von Vorgehensweisen und mögliche Alternativen (dies gilt nur eingeschränkt für Berater und Seelsorger)
- d Umfang bzw. voraussichtliche Dauer der Beratung unter Vermeidung von Erfolgsversprechen.
- e Finanzielle Bedingungen der Beratung (Honorar, etwaige Kostenübernahme durch Krankenkassen oder Versicherungen, Absage- und Verrechnungsmodus versäumter Stunden usw.)
- f Schweigepflicht
- g Beschwerdemöglichkeiten bei der Beschwerdestelle von IGNIS oder ACC.

Der Berater beschreibt zu Beginn wie auch später seine Einschätzung des Beratungsprozesses sowie seine Sicht des Verlaufs bzgl. der vereinbarten Ziele.

4.2 Vereinbarungen

Berater informieren ihre Ratsuchenden über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten und geben diese, wo immer möglich, schriftlich weiter. Klare Abmachungen dienen dem Vertrauensaufbau. IGNIS empfiehlt Beratungsverträge. Festgehalten werden Erwartungen, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen beider Partner. Die Beratungsbeziehung wird definiert und der Umfang der Schweigepflicht wird vereinbart. Zudem werden die Modalitäten der Beratungssitzungen festgelegt.

Bei Gefahr einer Handlungsbeeinträchtigung oder Handlungsunfähigkeit des Ratsuchenden wird ein schriftliches Notfallszenario erstellt.

4.3 Schweigepflicht und Datenschutz

Der Berater dokumentiert den Beratungsprozess. Er verpflichtet sich zur Verschwiegenheit (die Möglichkeit der Schweigepflichtentbindung ist gegeben). Dabei ist zu beachten:

- a Für elektronische Aufzeichnungen von Sitzungen wird die Einwilligung des/der Ratsuchenden eingeholt.
- b Bei schriftlichen Veröffentlichungen oder Vorträgen, die Fallbeispiele enthalten, geben die Betroffenen ihr schriftliches Einverständnis und / oder die Beispiele werden so verschlüsselt, dass eine Identifizierung nicht möglich ist.
- c Auch nach Beendigung der professionellen Beziehung bleibt die Schweigepflicht bestehen.
- d Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn vom Ratsuchenden eine Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht.
- e Sofern gesetzliche Regelungen oder Weisungen einer Behörde bzw. eines Gerichts Berater zur Auskunft verpflichten, sind betroffene Klienten darüber umfassend zu informieren. Ein Berater hat im Gegensatz zu einem Pastor oder Psychotherapeuten kein Zeugnisverweigerungsrecht vor einem Gericht. Darüber muss der Klient in kritischen Fällen informiert werden.
- f Das Einverständnis der Klienten bzw. deren gesetzlicher Vertreter ist einzuholen, bevor z. B. Auskünfte an medizinische Dienste der Krankenkassen, Behörden etc. erteilt werden.
- g Ratsuchende haben das Recht, ohne Gegenwart eines Dritten beraten oder behandelt zu werden. Möchte der Therapeut einen Co-Therapeuten hinzuziehen, muss der Ratsuchende zustimmen.
- h Wenn Personen des sozialen Umfeldes in eine Beratung oder Psychotherapie einbezogen werden, etwa bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, ist ein besonders verantwortlicher Umgang mit Auskünften gegenüber solchen Drittpersonen erforderlich.
- i Der Berater verpflichtet sich, Klientenmaterial sorgfältig zu sichern und Vorkehrungen zur Sicherung dieses Materials im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod zu treffen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre, bei therapeutischen Tätigkeiten mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

- j Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen.

Das Schweigen über Beratungsinhalte ist eine Schutzmaßnahme, und so kann es sinnvoll sein, den Ratsuchenden zu ermutigen, sich gegenüber Personen, bei denen es sinnvoll und nötig wäre, zu offenbaren und Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

4.4 Supervision

Der Berater nimmt Supervision in Anspruch. Supervision dient der Überprüfung, Korrektur und Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit, auch ohne dass bereits Probleme offensichtlich geworden sind. Die konsultierten Supervisoren unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

Dieser Supervisor ist eine von beiden Seiten unabhängige, lebens- und therapieerfahrene Fachperson. Zusätzlich kann der Berater auch kollegiale Intervention in Anspruch nehmen. Der Berater berichtet dem Supervisor/Intervisor anonym über den Ratsuchenden.

Auch für Seelsorger ist Supervision, Intervention oder Coaching im Rahmen der Möglichkeiten wünschenswert.

Wenn eine Beratungsbeziehung (gemessen an den Kompetenzen, am Aufgabenbereich und am Therapiekonzept des Beraters) den normalen Rahmen überschreitet, ist darauf zu achten, dass der Supervisor besondere Kompetenzen im Bereich von Beziehungsdynamiken mitbringt.

5 Beendigung der Beratung/Beschwerden

5.1 Beendigung der Beratungsbeziehung

Der Berater ist sich dessen bewusst, dass die Beendigung einer Behandlung ebenso viel Aufmerksamkeit und Sorgfalt verlangt wie deren Beginn. Er informiert seine Ratsuchenden rechtzeitig, wenn er die Absicht hat, eine Behandlung oder seine Berufsausübung längerfristig zu unterbrechen oder zu beenden. Er klärt ab, ob er oder sie weiterhin behandlungsbedürftig ist. Gegebenenfalls unterstützt er seine Ratsuchenden bei der Suche nach

einer Möglichkeit zur Weiterbehandlung. Zudem ist der Berater auch verpflichtet, auf die Beendigung einer Beratung hinzuwirken, wenn der Ratsuchende nach aller Voraussicht davon nicht weiter profitiert oder dadurch gar eine Gefährdung seiner Gesundheit droht.

5.2 Beschwerden und Abbruch

Der Ratsuchende darf sich zu jeder Zeit nach den Beschwerdemöglichkeiten erkundigen und diese wahrnehmen. Der Ratsuchende kann fristlos und ohne Schadenersatzansprüche von Seiten der Berater den Beratungsprozess abbrechen. Ausgenommen davon bleiben Kosten für bereits getätigte Leistungen.

5.3 Meldepflicht

Wenn ein Berater durch eigene Beobachtung Missbräuche bei einem anderen Berater zu erkennen glaubt, sollte er diesen zunächst persönlich darauf hinweisen. Ist eine Klärung nicht möglich oder erfolgt keine Änderung, ist die Beschwerdestelle oder die IGNIS-Leitung zu informieren.

Wenn ein Berater durch einen Klienten von einem möglichen Missbrauch erfährt, muss er für alle weiteren Schritte das Einverständnis des Klienten einholen.

5.4 Beschwerdestelle

Bei Beratern, die bei ACC akkreditiert sind, können und sollten sich Klienten an die Beschwerdestelle von ACC wenden: www.acc-deutschland.org.

Gibt es Beschwerden gegen IGNIS-Mitarbeiter oder gegen Ausbildungskandidaten, die im Rahmen einer IGNIS-Beraterausbildung Beratung oder Seelsorge anbieten, können sich Klienten an die IGNIS-Vorstandsmitglieder F. Alsdorf (friedemann.alsdorf@ignis.de) oder M. Heß (monika.hess@ignis.de) wenden.

5.5 Interventionen bei Verletzung der Ethikleitlinien

Führt der Klärungsversuch bei IGNIS zu dem Ergebnis, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die ethischen Leitlinien stattgefunden hat, werden von Seiten des Vorstandes in Abhängigkeit von der Schwere

des Verstoßes und dem Verschulden des Beraters entsprechende Interventionen eingeleitet. Solche Interventionen sind:

- a ein Kommentar zur Handlungsweise des Beraters
- b eine Empfehlung für das zukünftige Handeln
- c eine Ermahnung, bestimmte Handlungen zukünftig zu unterlassen
- d eine Aufforderung, sich um Schritte der Wiedergutmachung zu bemühen

Schwere Verstöße gegen die Ethikleitlinien können – vor allem bei Wiederholungen und/oder Uneinsichtigkeit – darüber hinaus zur Aberkennung des von IGNIS verliehenen Titels, zum Ausschluss aus dem IGNIS e.V., zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis oder zur Änderung von dienstlichen Verantwortlichkeiten bei IGNIS führen.

Zur Untersuchung schwerer Verstöße kann der IGNIS-Vorstand eine Kommission berufen, der zumindest (zur Wahrung einer neutralen Außensicht) eine externe Person und (wegen kurzer Kommunikationswege) ein Vorstandsmitglied angehören soll. Die Kommission hält sich an die Grundsätze des geregelten Sachverhaltes, der Verhältnismäßigkeit und des fairen Verfahrens, bemüht sich, alle Seiten zu hören, und gibt am Ende eine Zusammenfassung und Handlungsempfehlung. Der IGNIS-Vorstand trifft die Entscheidung. Gegen die Entscheidung des IGNIS-Vorstands können die Konfliktparteien beim IGNIS-Kuratorium Widerspruch einlegen. Eine Widerspruchskommission, der auch die Mitglieder des IGNIS-Kuratoriums angehören, prüft den Widerspruch und trifft eine abschließende Entscheidung.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied selbst von den Vorwürfen betroffen sein sollte, muss ein dreiköpfiges externes Gremium aus dem Kuratorium und höchstens einem IGNIS-Mitarbeiter (aber keinem Vorstand) den Fall untersuchen, die Mitarbeiter dazu anhören und eine Entscheidung treffen.